



Gemeindeverwaltung
8882 Unterterzen

Politische Gemeinde Quarten



Friedhof- und Bestattungsreglement der Politischen Gemeinde Quarten

Der Gemeinderat Quarten erlässt, gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1), die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967 (sGS 458.11), Art. 5 und Art. 136 Bst. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 21 der Gemeindeordnung vom 15. April 1983 als

Friedhof- und Bestattungsreglement

I. Allgemeines

Art. 1

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Aufgabe der politischen Gemeinde Quarten. Die Friedhöfe unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.

Grundsatz

Der Gemeinderat kann einzelne Aufgaben zur selbständigen Erledigung weiteren Funktionären übertragen.

Art. 2

Die Friedhöfe Mols, Quarten und Murg befinden sich im Eigentum der Katholischen Kirchgemeinden.

Eigentum und
Unterhalt

Die Kosten für den Unterhalt der Friedhöfe, der Aufbahrungshallen Mols, Quarten und Murg und der Urnenwände obliegen der Politischen Gemeinde Quarten

Die Kosten für die Reinigung der WC-Anlagen in den Aufbahrungshallen von Mols und Quarten werden je zur Hälfte von der Politischen Gemeinde Quarten bzw. von den Katholischen Kirchgemeinden Mols und Quarten getragen.

II. Organe und Aufgaben

Art. 3

Der Gemeinderat wählt jeweils auf Amtsdauer die Organe des Bestattungswesens. Organe sind:

Organe

- der/die Leiter/in des Bestattungsamtes
- der Sargschreiner
- der Leichenführer
- der Totengräber

Art. 4

Das Bestattungsamt

Bestattungsamt

- nimmt Todesanzeigen entgegen
- bestimmt Ort und Zeitpunkt der Bestattung im Einvernehmen mit den kirchlichen Organen
- erteilt Bestattungs- und Kremationsbewilligungen
- erlässt die amtlichen Todesanzeigen
- benachrichtigt das Bestattungspersonal
- organisiert die Leichentransporte
- führt die Bestattungskontrolle

Art. 5

Die Leichenschau wird durch einen patentierten Arzt aufgrund der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

Leichenschau

Art. 6

Der Sargschreiner liefert die Särge und Grabkreuze aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeinde. Der Sarg hat den Anforderungen der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen zu entsprechen.

Sargschreiner

Art. 7

Leichentransporte darf nur der vom Gemeinderat bestimmte Unternehmer ausführen. Die Organisation obliegt dem Bestattungsamt.

Leichenführer

Der Leichenführer ist verantwortlich für den Transport und die Aufbahrung in der Leichenhalle.

Art. 8

Der Totengräber sorgt für das rechtzeitige Öffnen des Grabes, die Beerdigung sowie das Einsetzen der Aschurne, das Eindecken des Grabes und Versetzen des Grabkreuzes, das Aufstellen der Kränze und Blumen sowie das Entfernen von verwelkten Blumen und Kränzen.

Totengräber

Art. 9

Das Endläuten erfolgt bei allen Todesfällen einheitlich durch die Katholischen Kirchgemeinden.

Endläuten,
Grabgeläute

Die Katholischen Kirchgemeinden besorgen bei allen Bestattungen oder Urnenbeisetzungen das übliche Glockengeläute, soweit dies üblich ist.

III. Bestattungen**Art. 10**

Der Bestattungstermin wird vom Bestattungsamt in Absprache mit den Angehörigen und dem Pfarramt in Nachachtung der Gesetzgebung festgelegt.

Ort und Zeit

Art. 11

Die Leichen werden in der Leichenhalle aufgebahrt.

Aufbahrung und
Überführung

Für die Dauer der Aufbahrung erhalten die Angehörigen einen Schlüssel zur Leichenhalle.

Die Überführung vom Todesort in die Leichenhalle oder direkt ins Krematorium erfolgt nach Weisung des Bestattungsamtes.

Art. 12

Für Verstorbene mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Quarten werden von der Politischen Gemeinde, jeweils bis zum Höchstbetrag gemäss Tarif, übernommen:

- Leichenschau und Einsargen
- Lieferung des Sarges
- Grabkreuz und Inschrift
- Überführen des Leichnams auf den Friedhof
- Benützung der Leichenhalle
- Bereitstellen, Öffnen und Schliessen des Grabes
- Kremation, inkl. Urne
- Arbeiten des Bestattungspersonals
- amtliche Mitteilungen

Bestattungs-
kosten

Art. 13

Der Gemeindepräsident kann die Beisetzung Verstorbener ohne Wohnsitz in der politischen Gemeinde Quarten auf den Friedhöfen der Gemeinde Quarten gestatten, wenn es die Verhältnisse rechtfertigen.

Bestattung bei
auswärtigem
Wohnsitz

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- früherer Wohnsitz in der Gemeinde
- Bürgerrecht der Gemeinde Quarten
- starke Bindung der verstorbenen Person an die Gemeinde
- frühere Bestattung eines nahen Angehörigen auf einem der Friedhöfe in der politischen Gemeinde Quarten

Der Gemeinderat setzt die Grabtaxe fest.

Die Bestattungskosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Dem Gemeinderat ist ein Grabunterhaltsvertrag vorzulegen.

Vorbehalten bleiben Art. 6 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen.

Art. 14

Lassen sich verstorbene Einwohner der Politischen Gemeinde Quarten auf eigenen Wunsch auswärts bestatten, so vergütet die Gemeinde die Kosten, die bei einer Bestattung in der Politischen Gemeinde Quarten (ohne Grabtaxen) entstanden wären.

Auswärtige
Bestattung

IV. Grabstätten

Art. 15

Friedhofeinteilung

Die Belegung der Friedhöfe erfolgt nach den vom Gemeinderat genehmigten Plänen und gliedert sich in folgende Typen:

- A. Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab 13. Altersjahr (Erdbestattung)
- B. Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr (Erdbestattung)
- C. Urnen-Reihengräber
- D. Urnenwand mit Bestattungsrabatte (Murg, Mols)
- E. Gemeinschaftsgrab (Quarten, Murg)
- F. Priestergräber. Für Priestergräber werden nach Möglichkeit besondere Plätze ausgeschieden. Die gesetzliche Grabesruhe kann verlängert werden.
- G. Auf dem Friedhof Quarten werden nach Möglichkeit besondere Plätze für die Schönstätter Marienschwestern Quarten ausgeschieden. Die gesetzliche Grabesruhe kann verlängert werden.

Die Bestattungen erfolgen fortlaufend und der Reihe nach.

Der Gemeinderat ist befugt, für ganze Abteilungen der Friedhöfe oder für einzelne Grabreihen oder Gräber eine dauernde oder zeitlich beschränkte Benützungssperre zu erlassen, wenn die Neugestaltung eines Friedhofsteiles oder die Verschönerung des Friedhofes dies erfordern sollte.

Art. 16

Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt:

- für Reihengräber Typ A, F ¹ , G ¹	20 Jahre
- für Reihengräber Typ B	15 Jahre
- für Urnengräber Typ C, D, E	10 Jahre

Art. 17

Urnenbeisetzung

Die Asche Verstorbener kann in Reihengräber Typ A und Urnengräber Typ C, D und E beigesetzt werden.

Im belegten Reihengrab Typ A dürfen zusätzlich zwei Aschenurnen beigesetzt werden. Die nachträgliche Urnenbeisetzung ist zulässig, wenn die Grabesruhe eingehalten werden kann oder die Angehörigen der Verkürzung der Grabesruhe schriftlich zugestimmt haben. Die Verkürzung der Grabesruhe ist nur bezüglich der nachträglich beigesetzten Aschenurnen möglich.

Die zusätzliche Inschrift ist entweder auf dem bestehenden Grabmal anzubringen oder es kann eine Schriftplatte² verlegt werden.

¹ Sofern die Grabesruhe durch den Gemeinderat nicht verlängert wird (Art. 15 Abs. 1. Ziff. F + G).

² vgl. Art. 25 Abs. 3

Im Grab Typ E wird die Asche der Erde im Bereich des Gemeinschaftsgrabes übergeben. Die Gemeinde unterhält das Gemeinschaftsgrab. Bei einer Bestattung im Gemeinschaftsgrab wird auf eine Beschriftung verzichtet. Blumen oder andere Gegenstände dürfen nur anlässlich der Beisetzung auf das Gemeinschaftsgrab gelegt werden. Die Gemeinde entfernt die privaten Blumen oder Gegenstände 20 Tage nach der Beisetzung.

Die Beisetzung ist dem Bestattungsamt vorher anzuzeigen.

Neu- und Zusatzbeisetzungen in Normalgräber sowie Ausgrabung und Dislokation von Urnen darf nur das Bestattungspersonal vornehmen. Bei Ausgrabungen und Dislokation von Urnen auf Wunsch von Angehörigen tragen diese die Kosten.

Art. 18

Für die Grabmasse und Abstände gelten die Bestimmungen der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen (Art. 22 und 23).

Grabmasse

Art. 19

Auf dem Friedhof Quarten ist jedes einzelne Grab mit einer Einfassung versehen. Auftrag, Kosten, Material usw. sind durch die Angehörigen zu regeln und zu finanzieren.

Grabeinfassung

Die Weg- und Trittplatten bleiben im Eigentum der Politischen Gemeinde Quarten zur Wiederverwendung.

Auf dem Friedhof Mols ist die Seiteneinfassung eines Grabes mit festen Materialien nicht gestattet.

Art. 20

Jedes Grab erhält auf Kosten der politischen Gemeinde ein hölzernes Kreuz mit Inschrift. Dieses ist einheitlich gestaltet und trägt Name und Vorname sowie Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen. Es verbleibt auf dem Grab bis das Grabmal gesetzt ist.

Grabkreuze

Art. 21

Für Beisetzungen an der Urnenwand auf dem Friedhof Mols werden Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr in einheitlicher Schrift direkt vom beauftragten Bildhauer auf die Tafel eingraviert. Der/die Leiter/in des Bestattungsamtes gibt den Auftrag für die Beschriftung. Die Kosten tragen die Angehörigen.

Urnenwand
Friedhof Mols

Auf der Rabatte unter der Urnenwand darf kein Grabschmuck angebracht werden.

Art. 22

Das Grabmal ist ein Zeichen des Gedenkens an den Verstorbenen und kann eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten.

Grabmal
Form und Gestaltung

Das Grabmal muss sich in das Friedhof-Gesamtbild harmonisch einfügen. Störende Schriften, Formen, Materialien und Farben sind zu vermeiden. Ausser Grabmälern in den Grundformen sind auch Kreuze und Figuren gestattet.

Art. 23

Die Grabmäler dürfen frühestens 12 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden. Sie müssen fachgemäss auf einer genügenden und mit dem Grabmal verbundenen Fundamentplatte gesetzt werden, dass dem Umkippen zuverlässig vorgebeugt ist.

Setzen der
Grabmäler

Bei Urnengräbern fällt die Wartezeit dahin.

An Sonn- und Feiertagen sowie bei gefrorenem oder durchnässtem Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

Vor dem Versetzen des ersten Grabmals in einer neuen Reihe ist mit dem Bestattungspersonal Kontakt aufzunehmen.

Die Angehörigen sind verpflichtet, schiefstehende oder umgestürzte Grabmäler auf eigene Kosten innert Frist aufzurichten oder neu setzen zu lassen.

Art. 24

Für die Errichtung eines Grabmals ist die Bewilligung des Bestattungsamtes erforderlich.

Bewilligungs-
pflicht

Das Gesuch ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten im Doppel einzureichen. Es muss enthalten:

- a) vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung
- b) eine Zeichnung im Massstab 1:10

Art. 25

Im Interesse eines ausgewogenen Gesamtbildes müssen hohe Grabmale eher schmal, breite Grabmale eher niedriger gehalten werden. Es gelten folgende Massgrenzen ab Oberkante Wegplatte.

Masse

Reihengräber Erdbestattung	Höhe max.	Breite max.	Dicke
Grabsteine (Typ A, F, G)	110 cm	55 cm	14-20 cm
Kindergräber (Typ B)	70 cm	35 cm	14-15 cm
Urnenreihengräber (Typ C)			
Grabsteine	70 cm	35 cm	14-15 cm
Urnenwand in Murg (Typ D)			
Platten	36 cm	30 cm	8 cm
Symbole	40 cm	40 cm	5 cm
Schlanke Symbole	50 cm	50 cm	3 cm
Urnenwand in Mols (Typ D)			
Die Beschriftung wird auf den einheitlich vorhandenen Platten angebracht.			

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes werden nur stehende Grabsteine gestattet.

Liegeplatten bis max. 50 x 40 cm werden nur für nachträgliche Urnenbeisetzungen in Reihengräbern Typ A gestattet.

Die Höhemasse gelten inkl. Sockel, welcher höchstens 10 cm sichtbar sein darf.

Ausnahmebestimmungen

Der Gemeinderat ist berechtigt, Abweichungen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische Gründe dies erfordern und dadurch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes nicht beeinträchtigt wird.

Der Gemeinderat ist berechtigt, ein Grabmal, das den Vorschriften oder der eingereichten Eingabe nicht entspricht, zurückzuweisen und gegebenenfalls entfernen zu lassen.

Art. 26

Für die Grabmäler werden folgende Materialien empfohlen: Granit, Sandstein, Marmor, Muschelkalkstein, Murgerstein, Schmiedeeisen, Bronze und Holz.

Werkstoffe

Art. 27

Bepflanzung und Unterhalt der Gräber obliegen den Angehörigen des Verstorbenen. Diese können einen Grabunterhaltsvertrag abschliessen.

Bepflanzung

Die Bepflanzung darf die angrenzenden Gräber und Wege nicht beeinträchtigen und die Höhe des Grabmales nicht überragen.

In der Bepflanzung völlig vernachlässigte Gräber werden auf Weisung des Gemeinderates mit einer bodendeckenden Dauerpflanzung versehen.

Die Bepflanzung der Urnenwandanlage wird einheitlich ausgeführt. Der persönliche Blumenschmuck darf die einheitliche Bepflanzung nicht beeinträchtigen.

Im Friedhof Murg ist die Urnenwandrabatte zur individuellen Bepflanzung bestimmt.

Art. 28

Die Aufhebung von Gräbern erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe. Sie wird vom Gemeinderat rechtzeitig beschlossen und im amtlichen Publikationsorgan der Politischen Gemeinde Quarten angezeigt. Die Angehörigen werden, soweit sie der Gemeinde bekannt sind, persönlich benachrichtigt.

Grabräumung

Die Grabmäler und Pflanzen sind durch die Angehörigen innert zwei Monaten zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist wird entschädigungslos darüber verfügt.

Art. 29

Die Würde des Ortes verlangt von den Benützern ein angemessenes Verhalten. Tiere dürfen nicht mitgenommen werden.

Ruhestörung

Art. 30

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an den Grabmälern und Bepflanzungen durch Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden.

Haftung

V. Schlussbestimmungen**Art. 31**

Der Gemeinderat legt die Gebühren und Entschädigungen in einem Tarif fest. Der Ertrag der Gebühren darf insgesamt die Kosten der öffentlichen Leistungen nicht übersteigen. Die einzelne Gebühr oder Entschädigung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der öffentlichen Leistung stehen.

Gebühren und
Entschädigung**Art. 32**

Verfügungen und Entscheide der Organe des Bestattungswesens können innert 14 Tagen mittels Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden (Art. 40 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1; abgekürzt VRP).

Rechtsmittel

Entscheide des Gemeinderates können innert 14 Tagen mittels Rekurs an das zuständige Departement des Kantons St. Gallen angefochten werden (Art. 43bis VRP).

Art. 33

Übertretungen dieses Reglements werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafbuches und des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes.

Strafbestimmungen

Art. 34

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen in Kraft.

Inkrafttreten /
Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 19. November 1993 aufgehoben.

Vom Gemeinderat Quarten erlassen am: 20. Dezember 2007

GEMEINDERAT QUARTEN

Der Gemeindepräsident

sig. Balz Manhart

Der Gemeinderatsschreiber

sig. Philipp Hartmann

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12. Februar 2008 bis 12. März 2008.

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am: 11. April 2008

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Rechtsdienst

sig. lic. iur. Gabriela Maag Schwendener